

# PRÜFPROTOKOLL FÜR LEITERN UND TRITTE

Inventarnummer	
Standort/Abteilung	
Anzahl der Sprossen/Stufen	
Hersteller/Händler	
Artikel-/Typ-Nummer	
Datum der Anschaffung	
Name der zur Prüfung berechtigten Person	

## Leiterart

- Anlegeleiter       Mehrzweckleiter       Steckleiter  
 Schiebeleiter       Podestleiter       Tritt  
 Seilzugleiter       Stehleiter       \_\_\_\_\_

## Werkstoff

- Aluminium       Stahl       Holz  
 Kunststoff       Edelstahl

Prüfkriterien	1. Prüfung	2. Prüfung	3. Prüfung	4. Prüfung	5. Prüfung	6. Prüfung	7. Prüfung
<b>1. Holme</b>							
Verformung							
Beschädigung (z.B. Risse)							
Scharfe Kanten, Splitter, Grat							
Abnutzung							
Schutzbehandlung (bei Holz)							
<b>2. Sprossen/Stufen/Plattform</b>							
Verformung							
Beschädigung (z.B. Risse)							
Scharfe Kanten, Splitter, Grat							
Verbindung zum Holm (Bördelung, Schraubverbindung, Nietverbindung, Schweißnaht)							
Abnutzung (z.B. Trittläche, Plattformauflage)							
<b>3. Spreizsicherung/Steck- und Schiebesicherung/Automatik-Gelenk</b>							
Beschädigung/Korrosion							
Vollständigkeit/Befestigung							
Funktionsfähigkeit							
<b>4. Beschlagteile</b>							
Beschädigung/Korrosion							
Vollständigkeit/Befestigung							
Funktionsfähigkeit							
Schmierung (mechanische Teile)							
<b>5. Leiterfüße/Rollen</b>							
Beschädigung/Korrosion							
Vollständigkeit/Befestigung							
Funktionsfähigkeit							
<b>6. Zubehör (z.B. Holmverlängerung, Fußverbreiterung, Wandabstützung)</b>							
Vollständigkeit/Befestigung							
<b>7. Kennzeichnung</b>							
DIN EN 131/DIN EN 14183							
Betriebsanleitung (Piktogramm)							
<b>8. Kontrollergebnis</b>							
Leiter in Ordnung/verwendungsfähig							
Leiter nicht in Ordnung/nicht verwendungsfähig							
<b>Bemerkungen</b>							
<b>Nächste Prüfung (siehe Prüfplakette)</b>							
Monat/Jahr							
<b>Leiter überprüft</b>							
Datum							
Unterschrift							

Beachten Sie auch die Benutzerhinweise und die Gebrauchsanleitung sowie weitere Hinweise der Hersteller.

Das Ergebnis der Prüfung ist aufzuzeichnen und mindestens bis zur nächsten Prüfung aufzubewahren. Die TRBS 2121-2 verlangt, dass der Arbeitgeber nur solche Leitern als Arbeitsmittel zur Verfügung stellen darf, die den zum Zeitpunkt der Bereitstellung auf dem Markt geltenden Rechtsvorschriften entsprechen.

WIR VERSTEHEN IHR HANDWERK.

